

Hinweise zur Durchführung von kleineren Veranstaltungen

Für kleinere Veranstaltungen (auch privat organisierte!) gelten ebenfalls die Vorschriften der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) in der jeweils aktuellen Fassung. Ausgenommen sind gewerbliche Veranstaltungen im öffentlichen Raum (z.B. Gastronomie, Handel). Für diese Veranstaltungen gelten besondere Vorschriften.

Danach können Veranstaltungen unter den folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- Es müssen geeignete Vorkehrungen:
 1. zur Hygiene,
 2. zur Steuerung des Zutritts,
 3. zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen
 4. und ggf. zur Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gewährleistet werden.

- Findet die Veranstaltung **nicht** im Freien statt, ist zudem die einfache Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Das bedeutet, dass die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie, sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

- Es gelten außerdem die allgemeinen Regeln der CoronaSchVO:
 - **Jede in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähige Person ist verpflichtet, sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.**
 - Außerhalb der Gruppen von max. 10 Personen nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO ist zu allen anderen Personen grundsätzlich **ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.**
 - **Wenn die Einhaltung des Mindestabstands** aus medizinischen, rechtlichen, ethischen oder baulichen Gründen **nicht möglich ist, wird das Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung** (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) **empfohlen.**
 - Inhaber, Leiter und Beschäftigte sowie Kunden, Nutzer und Patienten sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in geschlossenen Räumlichkeiten von sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen außer am Sitzplatz verpflichtet.

- Die Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen der CoronaSchVO wird als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.
Bitte behalten Sie die CoronaSchVO nebst Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung im Blick.